

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 20.05.2019

/

Zahl der Aktualisierungen:0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage: Unbesichertes, unverbrieftes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Die Begriffe Darlehensnehmer, Darlehensgeber, Darlehensmittel, Darlehenslaufzeit, Nachrangdarlehensvertrag, Darlehensbetrag, Darlehenskapital, Darlehensverbindlichkeiten, Gesamtdarlehensbetrag sowie weitere Nutzungen des Begriffs „Darlehen“ beziehen sich im Folgenden auf das Nachrangdarlehen.

Bezeichnung der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen an Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter / Emittent der Vermögensanlage: Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V., Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe, Vereinsregister: Amtsgericht Mannheim, VR 100270

Geschäftstätigkeit des Emittenten: Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Die wesentliche Geschäftstätigkeit besteht in dem Unterhalten einer Lizenzspielermannschaft bzw. 1. Herrenmannschaft, die am Fußball-Spielbetrieb der 1. Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga teilnimmt. Ein besonderes Vereinsanliegen ist zudem die Förderung der Jugend.

Internet-Dienstleistungsplattform: www.kapilendo.de (im folgenden „Kapilendo-Plattform“), welche von der Kapilendo AG betrieben wird (Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 1665539 B)

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung die Neustrukturierung und Modernisierung der Infrastruktur außerhalb des Stadions auf dem Wildparkgelände im Rahmen des Zukunftskonzepts „Vision Wildpark“ insbesondere für den Nachwuchsbereich vorantreiben sowie im Falle der Zugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft zur 3. Liga einen Zuschuss zu den im Rahmen des operativen Geschäfts in dem Bereich „Nachwuchsabteilung Fußball“ entstehenden Kosten leisten. Hierdurch wird die sportliche und persönliche Entwicklung seiner Mitglieder in einem positiven sozialen Umfeld weiter unterstützt. Die Modernisierung wird im Wesentlichen durch einen Neubau eines Funktionsgebäudes und die Renovierung bzw. den Neubau von Trainingsplätzen erfolgen.

Anlagepolitik: Der Emittent wird sämtliche Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die insbesondere seine Finanzausstattung stärken. Die gestärkte Finanzausstattung wird zum produktiven Einsatz im Sinne des Vereins für die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit genutzt. Der operative Gewinn soll u.a. durch Investitionen in den Jugend- und Nachwuchsbereich und die daraus resultierenden Transfererlöse sowie durch Erhöhung der Einnahmen aus Merchandising (insb. Vertrieb von Fanartikeln) und Ticketing (einschließlich Hospitality) gesteigert werden. Insbesondere durch das neue Stadion (Fertigstellung 2022) entstehen in den vorgenannten Bereichen viele zusätzliche Einnahmepotentiale.

Anlageobjekt: Sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies können insbesondere Investitionen in Infrastruktur, Marketing, Personal, Waren, andere Güter und Dienstleistungen sein. Des Weiteren wird der Emittent die Mittel aus der Schwarmfinanzierung zur Zahlung der unter Ziffer 9 genannten Vermittlungsgebühr an die Kapilendo AG sowie gegebenenfalls zur Zahlung der an die Anleger gerichteten Festverzinsung verwenden.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Die feste Laufzeit der Vermögensanlage beträgt 60 Monate und beginnt – kollektiv für alle Anleger gleichermaßen – mit dem Tag der Auszahlung des Nachrangdarlehens. Die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr an den Emittenten erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 14-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt (im Folgenden „Auszahlungstag“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des 30-tägigen Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter Ziffer 6 beschriebenen Investitionslimits (€ 2.500.000). Die Kapilendo AG ist berechtigt die Dauer der Kampagne im Namen des Emittenten nach dessen Ermessen einmalig um weitere 90 Tage zu verlängern. Beispielsweise wäre hiernach die 14-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Investitionslimits am 14.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde.

Sollte die unter Ziffer 6 beschriebene Investitionsschwelle (€ 500.000) nicht erreicht werden, kommt das Anlageprojekt nicht zustande und wird – wie in Ziffer 5 unter "Rückabwicklung des Anlageprojekts" beschrieben – rückabgewickelt.

Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag und somit die Vermögensanlage jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage durch den Anleger besteht nicht. Das Recht des Anlegers sowie des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung der Vermögensanlage aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit mit einem Festzins von 4 % p.a. verzinst. Zusätzlich steht jedem Anleger für jedes vollendete Jahr der Laufzeit ein Sachzins von 2 % p.a. auf den jeweiligen Darlehensbetrag im Sinne der Darlehensverträge in Form eines Gutscheins zu. Der Gutschein wird zum Erwerb von bestimmten KSC-Produkten (z.B. Merchandising-Fan-Artikel) genutzt werden können.

Die Berechnung des Festzinses und des Sachzinses erfolgt auf Basis von 30/360. Der Festzins und der Sachzins werden jeweils jährlich, erstmals ein Jahr nach dem Tag des Beginns der Laufzeit des Nachrangdarlehens fällig. Der genaue Zeitpunkt der - aus Festzins und Sachzins bestehenden - Zinszahlung ist abhängig von dem Auszahlungstag (t). Die erste Zinszahlung wird am Tag des zwölften auf den unter Ziffer 4 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden jährlichen Zinszahlungen werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zinszahlung entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zinszahlung eines am 21.10.2019 ausgezahlten Darlehens am 21.10.2020, die darauffolgenden Zinszahlungen jeweils am 21.10.2021, am 21.10.2022, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Darlehensbetrages am 25.10.2019 erfolgen, so wäre die erste Zinszahlung am 25.10.2020 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Zinszahlung am 26.10.2020 fällig. Die nächste Zinszahlung wäre aber wiederum am 25.10.2021 fällig.

Der Rückzahlungsanspruch ist endfällig, d.h. der Emittent schuldet während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen. Der Emittent ist berechtigt, jeweils jährlich einmalig – der Höhe nach nicht begrenzte - Sondertilgungszahlungen auf das Nachrangdarlehen zu leisten, wobei kein Vorfälligkeitsentgelt geschuldet wird. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Darlehenslaufzeit oder im Falle einer Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung sowie im Falle einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung anhand Sondertilgungszahlungen unverzüglich in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das vom Anleger auf der Kapilendo-Plattform hinterlegte Bankkonto.

Im Falle der Rückabwicklung des Anlageprojekts wegen Nichterreichens der Investitionsschwelle (€ 500.000) erhält der Anleger – wie in Ziffer 5 unter "Rückabwicklung des Anlageprojekts" beschrieben – den bereits gezahlten Darlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge, die nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden, nicht verzinst.

Im Falle der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung anhand Sondertilgungszahlungen erhält der Anleger die anhand der Sondertilgungszahlung zurückgeführte Darlehensschuld anteilig - entsprechend der Höhe seines Anlagebetrages - unverzüglich zurück, wobei jedoch ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgelts nicht besteht. Ab dem Zeitpunkt der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung anhand Sondertilgungszahlungen werden die Zinsen auf Grundlage der noch offenen – noch nicht anhand Sondertilgungszahlungen zurückgeführten - Darlehensschuld berechnet.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener Festverzinsung zur Zahlung fällig. Der jeweilige Anleger erhält den – noch nicht durch Sondertilgungszahlungen zurückgezählten - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Festverzinsung unverzüglich zurück. Für das letzte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung nicht vollendete Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage entfällt der Sachzins von 2 % p.a. in Form eines Gutscheins, wobei auch kein anteiliger Wertersatz für die abgelaufenen Tage des letzten, nicht vollendeten Jahres der Laufzeit, geschuldet wird.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Emittenten, ist der gesamte – noch nicht durch Sondertilgungszahlungen zurückgezählten - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener - noch nicht gezahlter - Festverzinsung zur Zahlung fällig und wird unverzüglich an den jeweiligen Anleger ausgezahlt, wobei jedoch ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgelts nicht besteht. Insbesondere entfällt für das letzte – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorzeitigen Kündigung nicht vollendete Jahr der Laufzeit – der Sachzins von 2 % p.a. in Form eines Gutscheins, wobei auch kein anteiliger Wertersatz für die abgelaufenen Tage des letzten, nicht vollendeten Jahres der Laufzeit der Vermögensanlage, geschuldet wird.

5. Risiken der Vermögensanlage

<p>Geschäfts- und Ausfallrisiko des Emittenten / Maximalrisiko Totalverlust</p>	<p>Investitionen in Vermögensanlagen, wie die vorliegende, sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Es handelt sich um eine Investition, deren Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist und die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln (z.B. veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehenskapitals und / oder Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet und allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Wenn die 1. Herrenmannschaft aus der 3. Liga in die Regionalliga oder eine darunter liegende Liga absteigen sollte, so hätte dies aufgrund von Einnahmeverlusten wahrscheinlich die Insolvenz des Emittenten zur Folge. Zuletzt wurden im Mai 2017 zwei Kontokorrentlinien über jeweils € 1,5 Mio. (insg. € 3 Mio.) von der Sparkasse Karlsruhe und der Volksbank Karlsruhe prolongiert. Der Emittent wird nach Ablauf des Kampagnenzeitraums dieser Vermögensanlage eventuell eine prospektierte Vermögensanlage mit einem Emissionsvolumen bis zu € 5 Mio. öffentlich anbieten. Im Falle der unter Ziffer 13 beschriebenen Ausgliederung des Geschäftsbetriebs Profifußball werden sämtliche Darlehensverbindlichkeiten einschließlich sämtlicher damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen und damit sämtliche Forderungen der Anleger auf die neu zu gründende KGaA übergehen, so dass der Anleger ab diesem Zeitpunkt das Insolvenzrisiko der KGaA zu tragen hat. Nicht zum Geschäftsbetrieb Profifußball gehörende Verbindlichkeiten werden hingegen bei dem Emittenten verbleiben. Die KGaA wird aufgrund der Nachhaftung als Gesamtschuldnerin für die bei dem Emittenten verbliebene Verbindlichkeiten seitens der Gläubiger des Emittenten in Anspruch genommen werden können, was sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der KGaA auswirken könnte.</p>
<p>Rückabwicklung des Anlageprojekts</p>	<p>Wenn innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. einer 14-tägigen Abrechnungsphase die Gesamtsumme aller Investmentzusagen von Anlegern die festgelegte Investitionsschwelle nicht erreicht oder die Zahlungen der zugesagten Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto binnen dieses Zeitraums die Investitionsschwelle nicht erreichen („auflösende Bedingungen“), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt. Der Anleger erhält dann den bereits gezahlten Darlehensbetrag zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge, die noch nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden, nicht verzinst.</p>
<p>Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund</p>	<p>Im Falle der Kündigung des Nachrangdarlehens und somit der Vermögensanlage aus wichtigem Grund endet die Laufzeit vorzeitig und es sind neben der Rückzahlung des – noch nicht durch Sondertilgungszahlungen zurückgezählten - Darlehensbetrages nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Festzinsen geschuldet. Der Anspruch auf die übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt. Für das letzte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung nicht vollendete Jahr der Laufzeit entfällt insbesondere der Sachzins von 2 % p.a. in Form eines Gutscheins, wobei auch kein anteiliger Wertersatz für die abgelaufenen Tage des letzten, nicht vollendeten Jahres der Laufzeit der Vermögensanlage, geschuldet wird.</p>
<p>Vorzeitige Rückzahlung seitens des Emittenten</p>	<p>Der Emittent hat während der Laufzeit des Nachrangdarlehens die Möglichkeit, dieses jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat in einer Einmalzahlung vollständig oder teilweise anhand Sondertilgungszahlungen vorzeitig zurückzuführen. Im Fall der vollständigen vorzeitigen Rückzahlung kommt es bereits vor Ablauf der vertraglichen Regellaufrzeit des Nachrangdarlehens zu einer vollständigen Rückführung der - noch nicht anhand Sondertilgungszahlungen - zurückgeführten Darlehensschuld. Der Anleger erhält dann den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nebst der bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung angefallenen – noch nicht gezahlten – Festzinsen unverzüglich zurück. Im Fall der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung anhand Sondertilgungszahlungen erhält der Anleger den anhand der Sondertilgungszahlung zurückgeführte Darlehensschuld anteilig - entsprechend der Höhe seines Anlagebetrages - unverzüglich zurück. Ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgelts besteht in diesen Fällen jeweils nicht, so dass sich die in Aussicht gestellten - aus Festzins und Sachzins bestehenden - Zinszahlungen an den Anleger um die in den Zeitraum nach der vorzeitigen Rückzahlung fallenden Zinszahlungen reduzieren. In Fall der vollständigen vorzeitigen Rückzahlung entfällt für das letzte – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorzeitigen Kündigung nicht vollendete Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage – der Sachzins von 2 % p.a. in Form eines Gutscheins, wobei auch kein anteiliger Wertersatz für die abgelaufenen Tage des letzten, nicht vollendeten Jahres der Laufzeit der Vermögensanlage, geschuldet wird. Im Fall der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung anhand Sondertilgungszahlungen werden die Zinsen (Festzins und Sachzins) auf Grundlage der noch nicht zurückgeführten Darlehensschuld berechnet.</p>
<p>Qualifizierter Nachrang</p>	<p>Das Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat daher keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des Darlehensbetrages vorrangig oder gleichrangig vor Ansprüchen anderer Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, bedient werden. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Emittenten das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen kann, wenn und soweit diese dazu führen würden, dass der Emittent Insolvenz anmelden müsste. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss</p>

oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen.

<p>6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 2.500.000 (Investitionslimit). Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Anlagebeträge aller Anleger erreicht werden muss, beträgt € 500.000 (Investitionsschwelle). Die Höhe des Emissionsvolumens wird also zwischen mindestens € 500.000 und maximal € 2.500.000 liegen. Die tatsächliche Höhe des aufgrund der Investment-Zusagen erreichten Emissionsvolumens sowie die Anzahl der entsprechend ausgegebenen Nachrangdarlehen hängen von der Anzahl und der jeweiligen Höhe der durch die Anleger abgegebenen Darlehensgebote ab. Unter der Voraussetzung, dass das Emissionsvolumen (Investitionslimit von € 2.500.000) aufgrund der Investment-Zusagen der Anleger erreicht wird und jeder Anleger den Mindestdarlehensbetrag von € 100 investiert, beträgt die maximale Anzahl von Nachrangdarlehen 25.000.</p>									
<p>7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses Das Geschäftsjahr des Emittenten weicht von dem Kalenderjahr ab und verläuft jeweils vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres. Der Emittent wies auf Basis des letzten, für das Geschäftsjahr für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 zum Stichtag 30.06.2018 aufgestellten Jahresabschlusses ein negatives Eigenkapital aus. Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad kann deshalb nicht angegeben werden. Das Fremdkapital des Emittenten zum Bilanzstichtag: 30.06.2018 betrug € 4.637.226,29.</p>									
<p>8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße vom sportlichen und damit wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Profi-Fußballmarktes und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet. Eine positive Entwicklung dieses Marktes sowie die Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern zur höheren Wahrscheinlichkeit der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung bei. Eine neutrale Marktentwicklung und Positionierung steuert positiv zum Erreichen ausreichender Liquidität für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung durch den Emittenten bei, da diese den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation und politische sowie regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Marktumfeld auswirken und damit zu einer Verringerung oder dem Ausfall der auszuzahlenden Verzinsung sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.</p>									
<p>9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen Für den Anleger selbst fallen über den Anlagebetrag hinaus – mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Kosten und Gebühren – keine weiteren Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage an. Wird die Bezahlung des Darlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Darlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich. Als Vermittlerin des auf der Kapilendo-Plattform angebotenen Projektes des Emittenten, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die Kapilendo AG vom Emittenten im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Kampagne ein Entgelt in Höhe von 5 % des platzierten Darlehensvolumens.</p>									
<p>10. Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses des Emittenten auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt Der Emittent kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss ausüben. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder anderer Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands der Kapilendo-Plattform (bzw. Vorstand oder Aufsichtsrat der die Kapilendo-Plattform betreibenden Kapilendo AG). Der Emittent ist auch nicht mit der Kapilendo-Plattform oder der diese betreibenden Kapilendo AG gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.</p>									
<p>11. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus den folgenden in §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) genannten Kundenkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private volljährige Kleinanleger, die maximal € 1000 investieren (Privatkunden) • Private volljährige Anleger, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet (Privatkunden) • Institutionelle Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft, welche auch über € 10.000 investieren können (Professionelle Kunden) <p>Der Anlagehorizont wird durch die unter Ziffer 4 benannte feste Laufzeit von 60 Monaten definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalausfall) bewusst und sind bereit das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der jeweilige Anleger muss über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die das Ziel verfolgen generell Kapital zu bilden oder Vermögenswerte zu optimieren und dient nicht zur Altersvorsorge sondern lediglich zur Beimischung in einem Anlageportfolio.</p>									
<p>12. Weitere Hinweise</p> <table border="1"> <tr> <td>Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin</td> <td>Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).</td> </tr> <tr> <td>Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin</td> <td>Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</td> </tr> <tr> <td>Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten</td> <td>Der Emittent hat bislang noch keinen Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).</td> </tr> <tr> <td>Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB</td> <td>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</td> </tr> </table>		Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).	Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.	Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten	Der Emittent hat bislang noch keinen Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).	Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).								
Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.								
Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten	Der Emittent hat bislang noch keinen Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).								
Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.								
<p>13. Sonstiges: Der Emittent beabsichtigt, den Geschäftsbetrieb Profifußball in eine neu zu gründende Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) auszugliedern. Von dem Übergang sollen auch die Darlehensverbindlichkeiten einschließlich sämtlicher damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen und damit sämtliche Forderungen der Anleger umfasst werden. Am 29.06.2019 soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die vorbenannte Ausgliederung abstimmen.</p>									
<p>14. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Kapilendo-Plattform in der dafür vorgesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.</p>									